

Schriften des Landtages Brandenburg Heft 4/2012

Jahresbericht des Petitionsausschusses vom 22. Oktober 2012



L A N D T A G
B R A N D E N B U R G

Inhalt

Vorwort	3
Mitglieder des Petitionsausschusses	5
Bericht	
Statistische Angaben	7
Rechtsgrundlagen und Funktion des Petitionsrechtes	8
Allgemeines	
Zusammenarbeit mit Behörden	9
Ortstermine und Öffentlichkeitsarbeit	9
Sammel- und Massenpetitionen	10
Petitionen im Plenum	11
Thematische Schwerpunkte	
Neuregelung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks	12
Klärung der Zuständigkeiten für stillgelegte Abfallanlagen	14
Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners	16
Anträge auf Schallschutzmaßnahmen im Zuge des Vorhabens Flughafen BER	17
Einzelfälle	
Kindertagespflege bei gleichzeitiger Vollzeitpflege	19
Rückforderung von Arbeitslosengeld wegen rückwirkender Rentengewährung	20
Gebärdensprachdolmetscher für die Kommunikation zwischen Schule und gehörlosen Eltern	21
Heranziehung zu Abwasseranschlussbeiträgen und bauliche Nutzbarkeit eines Grundstücks	23
Pflicht zur Nutzung von Radwegen	23
Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Pflegeeltern	25

Bearbeitung eines Wohngeldantrages	26
Dachsanierung im Denkmalbereich	27
Ortsübliche Kosten der Unterkunft bei Miete privaten Wohnraums	28
Rechtswidriger Regelungsgehalt der Straßenreinigungssatzung einer Gemeinde	28
Funktionsgerechte Besoldung eines kommunalen Beamten	30
Steuerrückerstattung trotz bestandskräftigem Steuerbescheid	31
Grundbucheintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit	32
Verzicht einer Prüfung der Entlassung eines Inhaftierten zum Zwei-Drittel-Termin	34
Verwirrung wegen mehrerer Umfragen zum Zensus 2011	34
Rückforderung von Blindenhilfe	36

Übersicht: Verteilung der Petitionen auf Sachgebiete	39
---	-----------

Vorwort



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

der Petitionsausschuss des Landtages Brandenburg berichtet dem Landtag in der Regel einmal im Jahr über seine Arbeit. Seinen aktuellen Jahresbericht hat der Petitionsausschuss in der 65. Sitzung des Landtages am 15. November 2012 vorgestellt (Drucksache 5/6187).

In Form dieser Broschüre möchte der Petitionsausschuss - wie bereits in den vergangenen Jahren - auch Ihnen den Bericht zur Verfügung stellen und Sie über seine Tätigkeit informieren. Eine statistische Übersicht am Ende der Broschüre gibt Auskunft darüber, wie vielfältig die Anliegen sind, mit denen sich Bürger im Berichtszeitraum an den Ausschuss gewandt haben.

Meine Ausschusskollegen und mich würde es freuen, wenn die Broschüre dazu beiträgt, Ihr Interesse an unserer Arbeit zu wecken. Vielleicht haben auch Sie eine Angelegenheit, in welcher der Petitionsausschuss für Sie tätig werden kann. Nur wenn Sie Ihr Petitionsrecht kennen, haben Sie die Möglichkeit,

von Ihrem in der Verfassung garantierten Anspruch auf Behandlung Ihrer Anliegen durch den Ausschuss Gebrauch zu machen.

Zögern Sie nicht, sich an den Petitionsausschuss, ein einzelnes Ausschussmitglied oder das Sekretariat des Petitionsausschusses zu wenden, wenn Sie weitere Fragen haben. Welche Abgeordneten des Landtages Brandenburg gegenwärtig Mitglieder des Petitionsausschusses der 5. Wahlperiode sind, können Sie der nachfolgenden Übersicht entnehmen. Alle Mitglieder des Ausschusses werden ein offenes Ohr für Ihre Anliegen haben.

Aufschlussreiche Hinweise zum Petitionsrecht bietet auch das Faltblatt „Das Petitionsrecht - Ein Grundrecht für alle“, welches Sie über das Referat Öffentlichkeitsarbeit des Landtages beziehen oder aber auf der Internetseite des Landtages (www.landtag.brandenburg.de) abrufen können. Auf der Internetseite finden Sie zudem weitere Informationen über Ihr

Petitionsrecht und den Ausschuss sowie ein Formular zum Einreichen einer Petition.

Im Namen meiner Ausschussskollegen und des langjährigen Vorsitzenden Herrn Thomas Domres, dessen Nachfolge ich im Oktober 2012 angetreten habe, bedanke ich mich für das dem Ausschuss bisher entgegengebrachte Vertrauen. Ich hoffe auf Ihr reges Interesse an der Arbeit des Petitionsausschusses.

Potsdam im November 2012

B. Fortunato

Bettina Fortunato
Vorsitzende des Petitionsausschusses



Mitglieder des Petitionsausschusses

Vorsitzende:

Bettina Fortunato



Stellvertretender Vorsitzender:

Henryk Wichmann



Ordentliche Mitglieder:

SPD

Kerstin Kircheis



Jutta Lieske



Gabriele Theiss



DIE LINKE

Bettina Fortunato



Jürgen Maresch



Gerlinde Stobrawa



CDU

Anja Heinrich



Henryk Wichmann



FDP

Raimund Tomczak



GRÜNE/B90

Michael Jungclaus



Stellvertretende Mitglieder

SPD: Klara Geywitz, Barbara Hackenschmidt, Ralf Holzschuher

DIE LINKE: Helga Böhnisch, Margitta Mächtigt, Carolin Steinmetzer-Mann

CDU: Beate Blechinger, Danny Eichelbaum

FDP: Gregor Beyer

Bericht

über die Arbeit des Petitionsausschusses gemäß § 12 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen an den Landtag Brandenburg (Petitionsgesetz)

Statistische Angaben



Sitzung des Petitionsausschusses

Dem Petitionsausschuss des Landtages sind in der laufenden Wahlperiode 2.779 Petitionen zugesandt worden, die von 87.142 Personen unterzeichnet wurden. Von diesen Petitionen hat der Ausschuss – neben den aus der vorangegangenen Wahlperiode übernommenen Eingaben und Beschwerden – in 50 Sitzungen 2.486 Petitionen abschließend bearbeitet. 316 Petitionen sind we-

gen neuerlicher Zuschriften der Petenten wieder aufgelebt und erneut durch den Ausschuss beraten worden. Das Petitionsaufkommen ist im Vergleich zum Vorjahr sehr stark angestiegen; waren es im zweiten Jahr dieser Legislatur noch 865 Petitionen, sind im dritten Jahr 1.200 Petitionen eingegangen. Diese Zunahme ist allerdings im Wesentlichen auf einen regional begrenzten Petitions-

auf der Altanschießerproblematik zurückzuführen.

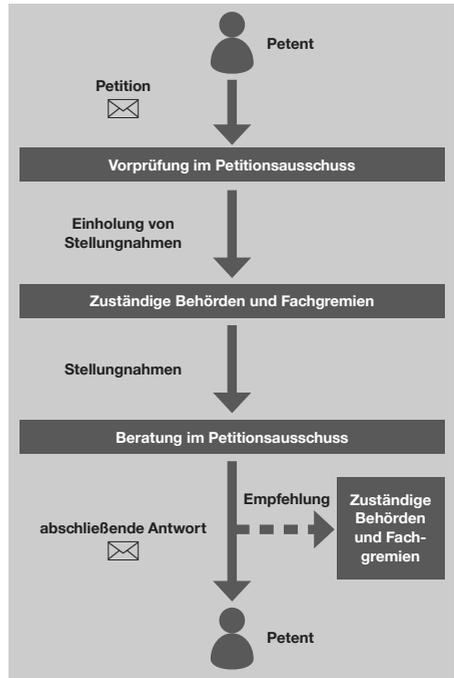
Über die Aufteilung der Petitionen nach Sachgebieten hat der Ausschuss das Plenum in den vierteljährlich vorgelegten Übersichten zu Petitionen unterrichtet. Die Verteilung auf die Aufgabengebiete im Berichtszeitraum kann der diesem Jahresbericht beigefügten Statistik entnommen werden.

Rechtsgrundlagen und Funktion des Petitionsrechtes

Der Petitionsausschuss des Landtages Brandenburg wird auf der Grundlage des Artikels 17 des Grundgesetzes, des Artikels 24 der Landesverfassung, nach den Regelungen des Artikels 71 der Landesverfassung und des Petitionsgesetzes des Landes Brandenburg tätig.

Das Petitionsgrundrecht gibt jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen mit Anregungen, Kritik und Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretungen zu wenden. Über Petitionen an den Landtag entscheidet nach Artikel 71 Absatz 1 der Landesverfassung ausschließlich der Petitionsausschuss, sofern nicht der Landtag selbst entscheidet.

Eine Neufassung des Petitionsgesetzes des Landes Brandenburg ist zum 21. Dezember 2010 in Kraft getreten. Die in der Neufassung vorgenommenen Änderungen im Petitionsgesetz haben sich nach Auffassung des Ausschusses bewährt. Es ist dem Ausschuss jetzt



Weg einer Petition

möglich, im Falle der Unzuständigkeit Petitionen unverzüglich dem Petitionsausschuss der zuständigen Volksvertretung zuzuleiten. Beschwerden über die Weiterleitung von Petitionen ohne Rückfrage beim Petenten wurden nicht erhoben. Darüber hinaus konnten erste positive Erfahrungen im Umgang mit Massen- und Sammelpetitionen und der Unterrichtung der Öffentlichkeit über das Ergebnis von Petitionsverfahren gesammelt werden.

Durch die Petitionen erreichen das Parlament Informationen, die zur Ausübung seiner Kontrollfunktion gegenüber der Exekutive, zur Beseitigung von Missständen, aber auch für die sachgemäße

Handhabung seiner Gesetzgebungsgewalt hilfreich sein können. Der Petitionsausschuss leitet diese Informationen gegebenenfalls den zuständigen Fachausschüssen des Landtages bzw. den Fraktionen zu, damit diese die Thematik der Petitionen bei ihrer Arbeit berücksichtigen können. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Schwachstellen in der Landesgesetzgebung erkannt und diese behoben werden können. Petitionen zu konkreten Gesetzgebungsvorhaben leitet der Ausschuss regelmäßig an die damit befassten Fachausschüsse zur Mitberatung weiter. Diese können dann die Anregungen und Bedenken der Bürger bei der Behandlung der Gesetzentwürfe berücksichtigen.

Der Bericht des Ausschusses befasst sich im Folgenden zunächst mit allgemein berichtenswerten Sachverhalten aus der Tätigkeit des Ausschusses seit seinem letzten Jahresbericht. Es folgt eine Darstellung von Schwerpunkten der Petitionsbearbeitung. Daran schließt sich eine Schilderung verschiedener Einzelfälle an, die für die Arbeit des Ausschusses beispielhaft sind.

Allgemeines

Zusammenarbeit mit Behörden

Eine sachgerechte Überprüfung der von den Bürgern vorgetragenen Anliegen ist dem Petitionsausschuss regelmäßig nur möglich, wenn er zuvor aussagekräftige Stellungnahmen der beteiligten Dienststellen oder Aufsichtsbehörden erhalten hat. Hierzu kann festgestellt werden, dass die Dienststellen im Land Branden-

burg ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Berichterstattung gegenüber dem Petitionsausschuss in den meisten Fällen im Berichtszeitraum umfassend und termingerecht nachkamen und der Ausschuss in seiner Tätigkeit insoweit unterstützt wurde. Es traten dabei auch Fälle auf, in denen Behörden, die um Abgabe einer Stellungnahme zu einer Petition ersucht worden sind, bereits von sich aus ohne konkreten Hinweis des Petitionsausschusses geschilderte Anliegen von Petenten zum Anlass nahmen, um auf eine Korrektur fehlerhafter Entscheidungen und Optimierung von Verwaltungsabläufen hinzuwirken. In einem Petitionsverfahren sah sich der Petitionsausschuss allerdings veranlasst, den Oberbürgermeister einer kreisfreien Stadt zu einer mündlichen Erörterung zu laden, da trotz dreimaliger Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme keine Reaktion erfolgte und erst nach Ankündigung einer Vorladung in den Ausschuss eine Stellungnahme erging, die jedoch keine gegenüber dem Petenten verwertbaren konkreten Informationen zum Petitions-sachverhalt enthielt.

Ortstermine und Öffentlichkeitsarbeit

Die mit Beginn der 5. Legislaturperiode eingeführten Bürgersprechstunden des Petitionsausschusses wurden im Berichtszeitraum fortgeführt. Es fanden in vierteljährlichem Abstand Sprechstunden in den Landkreisen Oberhavel, Barnim und Märkisch-Oderland sowie in Frankfurt (Oder) statt. Viele Bürger nutzten wieder die Gelegenheit, Mitgliedern des Petitionsausschusses persönlich ihre Anliegen vorzutragen. Zum Teil wurden



Der Petitionsausschuss auf dem Brandenburg-Tag

dabei auch bereits schriftlich abgefasste Petitionen übergeben. Die Landkreise und die Stadt Frankfurt (Oder) haben mit ihrer organisatorischen Unterstützung zu einem reibungslosen Ablauf der Bürger-sprechstunden beigetragen.

Für Gespräche mit den Bürgern standen Mitglieder des Petitionsausschusses auch während des Brandenburg-Tages, der am 1. und 2. September 2012 in Lübbenau/Spreewald stattfand, zur Verfügung. Die Bürger konnten sich in diesem Rahmen ebenfalls allgemein über das Petitionsrecht und die Möglichkeiten und Befugnisse des Petitionsausschusses informieren sowie konkrete Anliegen besprechen.



Ortstermin in Berge/Prignitz

Zu verschiedenen Petitionen beschloss der Petitionsausschuss, Ortstermine durchzuführen mit dem Ziel, in Gesprächen vor Ort mit Betroffenen und Behördenvertretern bestehende Konflikte zu lösen oder zumindest zu entschärfen. So wurden beispielsweise Haftanstalten aufgesucht, um mit Inhaftierten und Anstaltsleitungen zu sprechen, und es fand erstmalig eine Seebefahrung statt, im Rahmen derer die Problematik von Stegen an dem in einem Landschaftsschutzgebiet gelegenen, einem erheblichen Nutzungsdruck ausgesetzten See erörtert wurde.

Sammel- und Massenpetitionen

In der Neufassung des Petitionsgesetzes werden die Begriffe Massen- und Sammelpetitionen definiert und dem Ausschuss Möglichkeiten an die Hand gegeben, mit diesen sachgerecht umzugehen. Den Petitionsausschuss erreichten seit der Änderung des Gesetzes mehrere Sammel- und Massenpetitionen.

Aus dem Bereich eines Trink- und Abwasserzweckverbandes wurden dem Petitionsausschuss - nachdem dort Bürgerinitiativen verschiedene öffentliche Versammlungen durchgeführt hatten - zahlreiche Petitionen zur Altanschließerproblematik zugesandt. Zum Teil bezogen sich die Petenten auf ihr konkretes Grundstück und beanstandeten die Berechnung der Höhe der Altanschließerbeiträge im Einzelfall. Diese Petitionen wurden, wie auch sonst üblich, als Einzelpetitionen angelegt. Darüber hinaus erreichte den Petitionsausschuss in diesem Zusammenhang auch eine Sam-

melpetition mit 1.668 Unterschriften. Der Urheber der Petition diente dem Petitionsausschuss nach den gesetzlichen Vorgaben als Ansprechpartner. Weiter erreichten den Petitionsausschuss aber auch fünf Massenpetitionen mit insgesamt 911 Unterschriften. In diesen Massenpetitionen wurden fünf wortgleiche Petitionstexte verwandt, die jedoch auf unterschiedliche Aspekte der Altanschließeproblematik eingingen. Die Urheber dieser Schriftstücke konnten nicht ermittelt werden. Die Einzelpetenten und der Initiator der Sammelpetition wurden durch den Petitionsausschuss direkt unterrichtet. Zur Unterrichtung der Petenten der Massenpetitionen machte der Petitionsausschuss im Rahmen der Beantwortung von der neuen Möglichkeit des § 7 Absatz 3 des Petitionsgesetzes Gebrauch. Er setzte sich mit den im Zweckverband vertretenen Gemeinden in Verbindung und vereinbarte mit diesen eine Veröffentlichung des Antwortschreibens des Petitionsausschusses auf den Internetseiten der Kommunen bzw. eine Verlinkung auf die Veröffentlichung des Antworttextes auf der Internetseite des Landtages. Um auch die Teilnehmer der Massenpetitionen zu erreichen, die nicht über einen Zugang zu elektronischen Medien verfügen, wurde das Antwortschreiben des Petitionsausschusses ebenfalls in den Schaukästen der Kommunen ausgehängt. Es wurde in den Veröffentlichungsblättern der Gemeinden auf die Möglichkeit hingewiesen, das Antwortschreiben des Petitionsausschusses dort einzusehen. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass den Petenten somit die Möglichkeit gegeben

wurde, die Antwort auf ihre Petition zur Kenntnis zu nehmen. Für den Petitionsausschuss zeigte sich, dass die Einführung der Regelungen zu Sammel- und Massenpetitionen den Arbeitsaufwand im Umgang mit derartigen Petitionen erheblich reduziert und gleichzeitig der Antwortanspruch der Petenten gewahrt bleibt. Der Ausschuss dankt den Gemeinden für ihre Unterstützung in diesem Zusammenhang.

Petitionen im Plenum

Im Berichtszeitraum wurde zum insgesamt zweiten Mal seit 1991 von der Möglichkeit des § 4 Absatz 2 Satz 2 des Petitionsgesetzes Gebrauch gemacht, wonach eine Fraktion des Landtages verlangen kann, dass eine Petition im Plenum des Landtages entschieden wird. Diese im Petitionsgesetz verankerte Möglichkeit wurde erstmals in der 4. Legislaturperiode im Jahr 2009 von einer Landtagsfraktion genutzt. Dabei musste festgestellt werden, dass mangels entsprechender Verfahrensvorschriften erheblicher Abstimmungsbedarf hinsichtlich des weiteren Umgangs mit derartigen Petitionen entstand. Aus Anlass dieses parlamentarischen Vorgangs wurde deshalb in der Geschäftsordnung des Landtages, die sich der Landtag der 5. Legislaturperiode im Mai 2010 gab, in § 85 Absatz 2 verankert, dass, wenn eine Petition dem Landtag durch Beschluss des Petitionsausschusses oder aufgrund eines Antrages gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 des Petitionsgesetzes zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt wird, dies einer Beschlussempfehlung des Peti-

tionsausschusses bedarf. Damit konnte die Behandlung der Petition im Plenum – anders als noch im Jahr 2009 – auf der Grundlage einer Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses erfolgen. Im Ergebnis der Debatte lehnte der Landtag allerdings die Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses ab, die beinhaltete, dass der Landesregierung empfohlen werden sollte, die Durchführung eines Mediationsverfahrens in einem Rechtsstreit zwischen dem Land und einem Unternehmen zu einem Staatshaftungsbegehren erneut zu überprüfen. Mehrheit im Plenum fand dagegen ein Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen mit dem Inhalt, dass dem Petenten anheimgegeben wird, den Rechtsweg auszuschöpfen.

Thematische Schwerpunkte

Neuregelung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Im Dezember 2010 schlossen die Bundesländer den 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag. Er wurde zwischenzeitlich von allen Landesparlamenten ratifiziert.

Zum 1. Januar 2013 soll damit ein neues System zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Kraft treten. Der damit beabsichtigte Wechsel vom geräteabhängigen Gebührenmodell zu einem wohnungsbezogenen Rundfunkbeitrag beschäftigt spätestens seit dem Vertragsschluss die Bürger. Die dazu an den Petitionsausschuss herangetragenen Beschwerden reichen von der generellen Ablehnung des neuen Finanzierungsmodells für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk bis hin zu spezifischen Einzelfallfragen zum Bestehen oder Nichtbestehen einer Rundfunkbeitragspflicht bzw. entsprechender Befreiungsmöglichkeiten. Der Petitionsausschuss erachtete es deshalb für notwendig, die Petenten zunächst über die Hintergründe der Neuregelungen zu unterrichten. Im Zuge der Digitalisierung der Medientechnik ist es zunehmend schwieriger geworden, die bisher getrennten Einzelmedien nach ihrer Empfangsart zu unterscheiden. Damit stellt sich der bisherige Gerätebezug als Anknüpfungspunkt für die Erhebung der Rundfunkgebühr als überholt dar. Mit dem neuen Anknüpfungspunkt der Wohnung für das Entstehen einer Beitragspflicht soll dieser Tatsache Rechnung getragen werden. Gleichzeitig ist beabsichtigt, den Verwaltungs- und Kontrollaufwand der Gebühreneinzugszentrale zu senken sowie damit einen maßgeblichen Beitrag zur Stärkung der Privatsphäre der Beitragszahler zu leisten. Merklich in den Vordergrund rückt durch das neue System auch der solidarische Charakter der Rundfunkfinanzierung, da grundsätzlich jeder einen Beitrag zu leisten hat. Dies gilt nicht nur für Wohnungs-



inhaber im privaten, sondern auch für Betriebsstätteninhaber im gewerblichen Bereich.

Wiederholt wird eingewandt, dass hier eine Bezahlung gefordert werden soll unabhängig davon, ob das Angebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks tatsächlich genutzt wird oder nicht. Dem ist entgegenzuhalten, dass bereits das gegenwärtige System nicht auf die tatsächliche Nutzung abstellt, sondern es vielmehr auf die Tatsache des Bereithaltens eines Empfangsgerätes ankommt. Die Anknüpfung an den Haushalt ab 2013 resultiert auch aus der grundsätzlichen Erwägung, dass heutzutage in ganz Deutschland technisch der Empfang von Rundfunk möglich ist und damit jede in einem Haushalt lebende Person die Möglichkeit hat, die vielfältigen Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu nutzen.

Für einen Großteil der Bürger wird sich zum 1. Januar 2013 nichts Grundlegendes ändern, da der Zahlbetrag für Hörfunk und Fernsehen als solcher gleichbleibt. Anders stellt sich dies jedoch für Nutzer dar, die bisher keine Fernseh-, sondern nur Radiogebühr bezahlen. Betroffen fühlen sich auch die Eigentümer von Wochenendhäusern, was sich in der Anzahl der dazu eingegangenen Petitionen widerspiegelt. Mit der zum 1. Januar 2013 in Kraft tretenden Neuordnung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sind auch Zweit- bzw. Ferienwohnungen beitragspflichtig, unabhängig davon, ob dort ein Rundfunkgerät vorhanden ist oder

nicht. An dieser Stelle ist zu differenzieren, was als Zweitwohnung gilt.

Besitzer von Kleingartenlauben befürchten durch die Neuregelung eine finanzielle Mehrbelastung. Der §3 des Bundeskleingartengesetzes regelt derartige Bauten bis 24m². Dort sei nicht von einem eigenen eingerichteten Haushalt auszugehen, sodass mangels Wohneigenschaften keine weitere Rundfunkgebühr anfällt. Allerdings beläuft sich die Größe von Lauben in den neuen Bundesländern nicht selten über 24m². Aufgrund massiver öffentlicher Kritik hinsichtlich dieser Problemlage erfolgte Ende 2011 eine Einigung zwischen den öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten, wonach die betreffende Regelung des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages dahin gehend auszulegen sei, dass sogenannte Großlaubenbesitzer, deren Gartenhaus sich innerhalb einer Kleingartenanlage befindet und nachweislich nicht zum Wohnen genutzt wird, beitragsfrei gestellt sind.

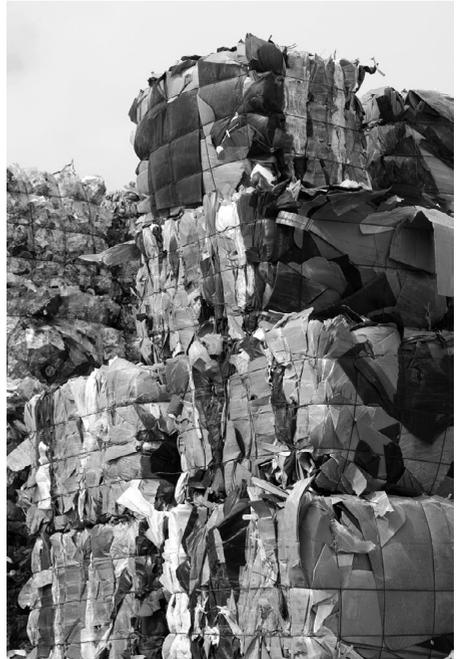
Diese Auslegung gilt jedoch nicht für Wochenendhäuser, die als (Zweit-)Wohnung im Sinne des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages ab dem 1. Januar 2013 beitragspflichtig sind. Dagegen wendeten sich Petenten mit dem Vorbringen, dass man schließlich immer nur an einer Stelle den Rundfunk nutzen könne. Hier müssen sich die Petenten als Gegenargument gefallen lassen, dass in einem Mehrpersonenhaushalt nicht davon auszugehen ist, dass alle Beteiligten zur gleichen Zeit am selben Ort das Rundfunkangebot nutzen. Außerdem

sind bereits nach dem noch geltenden Recht rundfunktaugliche Geräte in Zweitwohnungen gebührenpflichtig - gebührenfreie Zweitgeräte gibt es nur innerhalb derselben Wohnung. Und es ändert sich auch nichts an der Tatsache, dass nicht die konkrete Nutzung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bezahlt wird, sondern dessen grundsätzliche Bereitstellung, somit die Möglichkeit der Nutzung. Demzufolge bringt das ab 2013 geltende neue Recht für Zweitwohnungen keine Veränderung hinsichtlich der Zahlungsverpflichtung, sondern lediglich hinsichtlich des Anknüpfungspunktes. Nur wenn tatsächlich bis dato in der Zweitwohnung oder Ferienimmobilie kein Rundfunkempfangsgerät vorhanden war, ist deren Besitzer von der Reform finanziell negativ betroffen.

Gegen den haushaltbezogenen neuen Rundfunkbeitrag wurde zwischenzeitlich in Bayern Klage erhoben, deren Ausgang es abzuwarten gilt. Es handelt sich dabei um eine sogenannte Popularklage, mit der die Verletzung landesverfassungsrechtlich garantierter Grundrechte durch ein bayerisches Gesetz geltend gemacht wird. Würde dies durch das Urteil bestätigt, wäre die bayerische Staatsregierung in der Pflicht, mit allen am 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag beteiligten Bundesländern Änderungen bzw. eine Neuregelung zu verhandeln. Eine unmittelbare Auswirkung auf das Land Brandenburg hat das Verfahren nicht. Mit dessen Ausgang wird allerdings zu prüfen sein, inwieweit die Entscheidung Aspekte von Allgemeingültigkeit beinhaltet und diese bei der Auslegung der Re-

gelungen des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages zu berücksichtigen wären.

Klärung der Zuständigkeiten für stillgelegte Abfallanlagen



In Brandenburg existieren zahlreiche Abfallansammlungen, bei denen die eigentlich Verantwortlichen wie der Betreiber der Anlage oder der eingesetzte Insolvenzverwalter nicht den ihnen obliegenden Entsorgungsverpflichtungen nachkommen. Ursachen für diese stillgelegten oder nicht mehr betriebenen und illegalen Abfalllager und Ablagerungen können sowohl die Insolvenz des Unternehmens als auch ein Verstoß gegen Auflagen zum Betrieb der Anlage und dem damit einhergehenden Erlöschen

der Genehmigung zum Betrieb oder aber auch eine illegale Abfallentsorgung sein. Da in den meisten Fällen der unmittelbare Verursacher zur Beseitigung nicht (mehr) herangezogen werden kann, wird durch die Bürger ein Handeln der Umweltschutzbehörden erwartet. Wenn dann noch ein Brandereignis auf einer solchen Mülldeponie hinzukommt, so wachsen die Bedenken hinsichtlich möglicher Gefahren für Boden, Wasser, Luft und somit natürlich auch für die Gesundheit der Anwohner.

Die dem Petitionsausschuss zu diesem Thema vorliegenden Petitionen drängen im Kernpunkt auf die Klärung der Frage, wer für die Kontrolle und/oder Beseitigung dieser Mülllager zuständig ist. Die Kommunen als Träger des Brandschutzes sowie die Landkreise als untere Abfall-, Bodenschutz- und Wasserbehörde erachten sich als überfordert, die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zu erfüllen und so je nach Gefahrenlage auch die ordnungsgemäße Beräumung des jeweiligen Geländes zu veranlassen. Argumentativ wird darauf verwiesen, dass auf derartigen Deponien nicht ausschließlich Müll aus den umliegenden Gebieten gesammelt und verwertet, sondern vielfach auch aufgrund des dualen Systems aus dem gesamten Land dorthin verbracht wurde. Es könne deshalb nicht Aufgabe der örtlichen Solidargemeinschaft sein, sich der Beräumung einer solchen Anlage anzunehmen, was auch regelmäßig deren finanzielle Leistungsfähigkeit übersteigen würde. Dagegen argumentiert das zuständige Ministerium, dass spätestens drei Jahre nach

Stilllegung einer solchen Anlage auch deren Genehmigung abgelaufen sei. Damit würde die Zuständigkeit auf die untere Abfallwirtschaftsbehörde beim jeweiligen Landkreis übergehen. In einem in der Sache vergleichbaren Rechtsstreit vor dem Verwaltungsgericht wurde hinsichtlich der Abgrenzung der Zuständigkeiten festgestellt, dass sich diese nicht nach der Anlagenstilllegung oder der Einstellung des Betriebs bzw. den hiernach berechneten Fristen richtet, sondern vielmehr danach, ob es sich grundsätzlich um eine genehmigungsbedürftige Anlage handelt oder gehandelt hat.

Jenseits der unverzüglich erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bei und in Folge von Brandereignissen bedarf es der grundsätzlichen Klärung der Zuständigkeiten für die Beseitigung dieser Müllansammlungen. Dazu verfolgte der Ausschuss die Entwicklung im Geschäftsbereich des zuständigen Ministeriums. Zwar war eine grundsätzliche Gesprächsbereitschaft zu verzeichnen, aber eine abschließende Klärung konnte zwischen den Vertretern der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden nicht herbeigeführt werden.

Mit der ministeriellen Änderung der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung im August 2012 sollte dieser Zuständigkeitsstreit beendet werden. Im Anhang 2 der Verordnung wird für alle 108 im Land Brandenburg befindlichen stillgelegten oder nicht mehr betriebenen und illegalen Abfalllager und Ablagerungen die abfallrechtliche Überwachungszuständigkeit explizit festgelegt. Entwe-

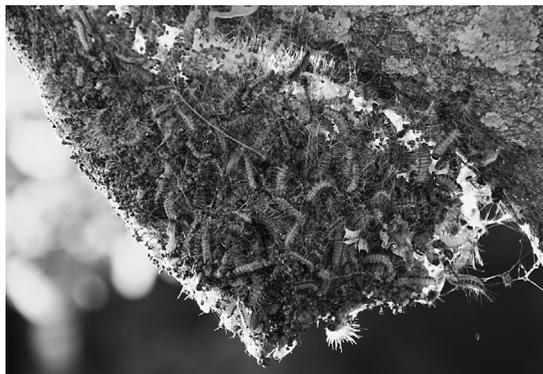
der ist die Landesverwaltung oder der betreffende Landkreis bzw. die betreffende kreisfreie Stadt als untere Abfallwirtschaftsbehörde zuständig. Jedoch regt sich hiergegen bereits Widerstand. Und auch aufgrund der immensen Entsorgungskosten ist nicht mit einer kurzfristigen Beseitigung der Mülllager zu rechnen. Es soll deshalb ein Kriterienkatalog zur Gefährlichkeit aller 108 Anlagen erstellt werden, wonach über eine gegebenenfalls erforderliche Entsorgung entschieden werden soll.

Die von den Petenten konkret angesprochenen Mülllager liegen mit der Verwaltungsänderung in der Zuständigkeit der Landesverwaltung, sodass ihrem Anliegen im Wesentlichen Rechnung getragen werden konnte.

Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners

Unmittelbar in Augenschein nehmen konnten die Mitglieder des Petitionsausschusses den Gegenstand mehrerer Petitionen betroffener Bürger. Der Eichenprozessionsspinner, eine als Eichenschädling bewertete und auch für den Menschen wegen ihrer giftigen sogenannten Brennhaare als gesundheitsschädlich erachtete Nachtfalterraupe, hatte sich auch auf dem Gelände des Landtages ausgebreitet. Die Petenten in den betroffenen Ortschaften beklagten fühlbare Einschränkungen der Lebensqualität nicht nur durch Sperrungen des öffentlichen Raumes, sondern auch durch nicht unerhebliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch Ausschläge, Reizungen und Atemwegserkrankun-

gen. Die behördlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Raupen bezeichneten die Petenten als unzureichend.



Trotz der jeweils lokalen Betroffenheit kritisierten die Petenten weniger das Handeln der örtlichen Behörden – die ihre finanziellen und rechtlichen Möglichkeiten regelmäßig ausschöpften – sondern erkannten strukturelle Hindernisse im Land Brandenburg hinsichtlich der wirkungsvollen Bekämpfung der Raupe. Dieser Eindruck hat sich für den Ausschuss nach Eingang der Stellungnahmen der zuständigen Landkreise und Ministerien bestätigt. Angesichts der mannigfaltigen rechtlichen Beschränkungen der Bekämpfung des Spinners etwa in Bezug auf Alleebäume, Waldgebiete, Wohngebiete und Privatgrundstücke sowie der ordnungs-, gesundheits- und chemikalienrechtlichen Aspekte war das kritisierte behördliche Vorgehen aus Sicht des Ausschusses gleichwohl nachvollziehbar. In Rechnung zu stellen bei der Bewertung der Vorgänge um den Eichenprozessionsspinner sind das sehr enge Zeitfenster, in dem eine wirkungsvolle Bekämpfung der Lar-

ven möglich ist, sowie die im Vergleich zu den vergangenen Jahren überproportionale Ausbreitung der Raupen im Land Brandenburg, die vor allem im Klimawandel begründet zu sein scheint. Mit den zuständigen Ministerien stellte der Ausschuss fest, dass angesichts der vielfältigen örtlichen und sachlichen Zuständigkeiten der Schädlingsbekämpfung ein flexibles Instrumentarium, das mit der Ausbreitung der Raupe hätte Schritt halten können, nicht zur Verfügung stand. Darüber hinaus war auch die bundesrechtliche Genehmigungspraxis bei aller Notwendigkeit einer Folgenabschätzung nicht dazu angetan, eine umfassende Bekämpfung durch geeignete Pflanzenschutzmittel sicherzustellen.

In tatsächlicher Hinsicht ist im Herbst des Jahres ein weiteres Vorgehen gegen den Eichenprozessionsspinner obsolet geworden, da sich der Bestand unterdessen als Nachtfalterpopulation zeigt. Positiv zu vermerken ist, dass wegen des jährlich verstärkt wiederkehrenden Befalls vonseiten eines der zuständigen Ministerien zur Vorbereitung der Saison 2013 eine interministerielle Arbeitsgruppe einberufen wird, die auch unter Einbeziehung des Bundes mit seinen Zulassungsbehörden und Forschungseinrichtungen eine umfangreiche Abstimmung der Bekämpfungsmöglichkeiten vornimmt. Diese Koordinationsbestrebungen werden auch von den Landkreisen begrüßt, die sich davon eine Entlastung und Effizienzsteigerung bei den örtlichen Gegenmaßnahmen erhoffen. Der Petitionsausschuss konnte den Petenten insoweit eine Verbes-

serung der Bekämpfungspraxis für das Jahr 2013 in Aussicht stellen. Er geht angesichts der im Berichtszeitraum beobachteten breiten Diskussion des Themas im Landtag, in der Öffentlichkeit und der Presse davon aus, dass das insoweit gesteigerte Problembewusstsein der zuständigen Stellen sich in einer von den Bürgern als hinreichend empfundenen Behandlung der Problematik niederschlagen wird.

Anträge auf Schallschutzmaßnahmen im Zuge des Vorhabens Flughafen BER

Ungeachtet der hinlänglich bekannten Verzögerung der Eröffnung des neuen Großflughafens ließ sich das Fortschreiten der Umsetzung des Vorhabens auch an einem erhöhten Eingang entsprechender Petitionen ablesen. Hatte sich der Petitionsausschuss im vergangenen Jahr bei Eingaben, die den Flughafen BER betrafen, schwerpunktmäßig mit – in geringem Umfang ebenfalls noch eingehenden – grundsätzlichen Standortfragen und Flugroutenfestlegungen zu befassen, wird das Petitionsaufkommen aktuell maßgeblich von Anliegen bestimmt, die die konkrete Umsetzung von Schallschutzmaßnahmen an oder in Wohngebäuden der insoweit belasteten Bürger betreffen. Die beim Ausschuss eingegangenen Petitionen bildeten dabei nahezu die gesamte Bandbreite an denkbaren Fallbeispielen ab, bei denen betroffene Bürger Verwerfungen zwischen der tatsächlich drohenden Lärmbelastung und dem Ob und Wie der zugestandenen Schallschutzmaßnahmen erblickten – von der Zuordnung in

ein Schallschutzgebiet bis zur Wahl der Schalldämmlüfterbauart.

Einen ersten Schwerpunktbereich stellten hierbei solche Baulichkeiten dar, die zwar dauernd als Wohnraum dienen, örtlich im Schallschutzbereich liegen und mithin eine mit der Situation von Anspruchsberechtigten vergleichbare Belastung für die Betroffenen gegeben ist, aber aus verschiedenen rechtlichen und tatsächlichen Gründen Schallschutzmaßnahmen ganz oder teilweise abgelehnt worden sind. Dies betrifft etwa nach Maßstäben der aktuellen Bauordnung baurechtswidrige Gebäude, die aber als Wohngebäude Bestandsschutz genießen, bauordnungswidrige, jedoch für die Wohnnutzung maßgebliche Gebäudeteile, oder aber Gebäude, die rechtlich lediglich unter die Schallschutzanforderungen des Alt-Flughafens Schönefeld fallen. Dem Ausschuss blieb es hierbei kompetenzhalber versagt, die Anknüpfungspunkte des maßgeblichen, gerichtlich überprüften Planfeststellungsbeschlusses infrage zu stellen. Dennoch konnte der Ausschuss konstatieren, dass zum Zeitpunkt der Berichterstattung in einigen Fällen Kulanzregelungen zwischen der Flughafengesellschaft und den Betroffenen gefunden werden konnten. Inwiefern vor dem Hintergrund der jüngsten Entscheidung der Rechtsprechung zur Umsetzung der Schallschutzziele bisher ausschließlich über Kulanzregelungen handhabbare Sachverhalte und noch offene dahin gehende Petitionen den Vorstellungen der Betroffenen entsprechenden Entscheidungen zugeführt werden, vermochte der Petitions-

ausschuss zum Berichtszeitpunkt nicht zu beurteilen.

In anderen Fällen richtete sich die Kritik von Betroffenen gegen die konkreten Bestimmungen der baulichen Umsetzung zugestandener Schallschutzmaßnahmen. Mehrere Petenten beklagten, dass die vertraglich zugesicherten Dämmmaßnahmen weder dem energetischen noch dem klima- und lärm-schutztechnischen Stand der Technik entsprächen. Hierbei musste der Petitionsausschuss feststellen, dass das zuständige Ministerium die Einwände der Petenten letztlich nicht widerlegen konnte. Der Ausschuss erwartet nunmehr eine gutachterliche Klärung der Frage, ob das derzeit gewährte technische Schutzniveau den rechtlichen Anforderungen genügt, und wird gegebenenfalls entsprechende Bewertungen vornehmen und Hinweise geben.

Bezüglich weiterer Beschwerden konnte der Petitionsausschuss feststellen, dass die gebotene Umsetzung des Schallschutzes zwar in die Wohn- und Lebenssphäre der Betroffenen eingreift und individuelle Belastungen nicht von der Hand zu weisen sind, die jeweils geplante bautechnische Ausführung aber dem Umbau im vorhandenen Bestand geschuldet ist. Insgesamt konnte der Ausschuss bei den letztgenannten Petitionen den Eindruck gewinnen, dass versucht worden ist, unter Beachtung der Schallschutzmaßgaben der Planfeststellung die sich aus den notwendigen Umbaumaßnahmen ergebenden Einschränkungen so gering wie möglich zu halten.

Eine über den Berichtszeitraum hinweg auf einheitlicher Grundlage erfolgende Beantwortung aller auf Schallschutzmaßnahmen abzielender Anliegen wurde aus Sichtweise des Petitionsausschusses durch die planungsrechtliche und schließlich gerichtliche Veränderung der Maßstäbe an das einzuhaltende Schallschutzniveau nicht erleichtert. Insoweit blieb der Ausschuss bei seiner Bewertung der Rechtmäßigkeit behördlichen Handelns darauf beschränkt, dieses mit jeweils geltendem Recht abzugleichen. Der Ausschuss musste feststellen, dass diese rechtliche Unsicherheit über den Umfang des Schallschutzes sich auch in der Antragsbearbeitung und im Kommunikationsverhalten der Flughafengesellschaft und der durch sie beauftragten Unternehmen gegenüber mehreren Petenten niederschlug. Dies äußerte sich spiegelbildlich in der von Petenten geäußerten dahin gehenden Kritik. Der Petitionsausschuss geht jedoch davon aus, dass die mit Bescheid vom 2. Juli 2012 durch das zuständige Ministerium ergangene Verpflichtung der Flughafengesellschaft, die seitens der Rechtsprechung erhöhten Anforderungen an den Lärmschutz umzusetzen, sich konkret und positiv auf die Umsetzung von Schallschutzmaßnahmen bei den Betroffenen auswirken wird.

Einzelfälle

Kindertagespflege bei gleichzeitiger Vollzeitpflege

Eine Tagesmutter, die neben ihren Tageskindern auch ein Pflegekind in Vollzeitpflege betreut, schilderte dem Peti-



tionsausschuss ihre Sorge, aufgrund einer geänderten Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in ihrem Landkreis keine Verlängerung ihrer Erlaubnis bzw. keine neue Erlaubnis zur Tagespflege, mit der sie ihren Lebensunterhalt verdient, mehr zu erhalten. Der zuständige Landrat bestätigte dem Ausschuss in der erbetenen Stellungnahme, dass der Landkreis aus sozialpädagogischer Sicht eine „Vermischung“ von Kindertagespflege und Vollzeitpflege als ungünstig ansieht und künftig keine Erlaubnis zur Kindertagespflege mehr erhalten soll, wer Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege leistet.

Der Petitionsausschuss gelangte im Ergebnis seiner Überprüfung zu der Einschätzung, dass diese Auffassung des Landkreises nicht im Einklang mit den geltenden rechtlichen Bestimmungen steht, da im Sozialgesetzbuch VIII ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege verankert ist, wenn die betreffende Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Das gleichzeitige Innehaben einer Erlaubnis

zur Kindertagespflege und einer Erlaubnis zur Vollzeitpflege schließen die gesetzlichen Vorschriften dabei nicht aus. Aus diesem Grund beschloss der Petitionsausschuss in dieser Angelegenheit, das zuständige Ministerium aufzufordern, seine Rechtsauffassung zu dem angekündigten Vorgehen des Landkreises hinsichtlich der künftigen Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege darzulegen. Das Ministerium bestätigte daraufhin in seiner Stellungnahme die rechtliche Bewertung des Petitionsausschusses und stellte klar, dass ein genereller Ausschluss gleichzeitiger Angebote von Kindertagespflege und Vollzeitpflege nach den gesetzlichen Vorgaben nicht möglich ist, sondern vielmehr die Pflegepersonen einen Anspruch auf Prüfung ihres Antrages und auf Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege haben, wenn dem nach entsprechender Einzelfallbeurteilung und Einzelfallentscheidung keine Hinderungsgründe entgegenstehen. In der Folge wurde der Landrat mit den übereinstimmenden Einschätzungen des Ausschusses und des Ministeriums konfrontiert und um Überprüfung gebeten, inwieweit der Landkreis Veranlassung sieht, seine angekündigte Vorgehensweise, generell keine Erlaubnis zur Kindertagespflege mehr zu erteilen, wenn der Antragsteller bereits Vollzeitpflege leistet, zu verändern. In seiner weiteren Stellungnahme akzeptierte der zuständige Landrat die ihm dargelegten rechtlichen Bedenken. Er teilte mit, dass entgegen der angedachten Verfahrensweise künftig das Nebeneinander von Kindertagespflege und Vollzeitpflege nicht generell ausgeschlossen wer-

den soll, sondern vielmehr das Verfahren auf eine Einzelfallprüfung umgestellt wird. Nach Auskunft des Landrates sollte dem Jugendhilfeausschuss eine entsprechende Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege vorgeschlagen werden. Mit diesem positiven Ergebnis konnte das Petitionsverfahren abgeschlossen werden.

Im Nachgang erhielt der Petitionsausschuss von der Petentin eine Dankeskarte mit der Information, dass der Jugendhilfeausschuss die Richtlinie zwischenzeitlich in ihrem Sinne geändert hat und sie sehr glücklich ist, durch die Hilfe des Ausschusses weiterhin ihrer Arbeit als Tagesmutter nachgehen zu dürfen.

Rückforderung von Arbeitslosengeld wegen rückwirkender Rentengewährung

Die Petentin bezog in den Jahren 2008 bis 2010 Arbeitslosengeld I und war seit dem Jahr 2010 auf Arbeitslosengeld II angewiesen. Bereits im Jahr 2007 hatte sie bei dem zuständigen Rentenversicherungsträger einen Antrag auf Erwerbsminderungsrente, die sogenannte EU-Rente gestellt. Der Rentenversicherungsträger bewilligte eine solche Rente im Jahr 2011 rückwirkend ab einem Zeitpunkt im Jahr 2009 und teilte dies dem für die Petentin zuständigen Jobcenter mit. Für den überlappenden Zeitraum der finanziellen Unterstützungen machte das Jobcenter zunächst einen Erstattungsanspruch gegenüber dem Rentenversicherungsträger geltend. Dieser gewährte jedoch nur einen Erstattungsbetrag, der nicht die gesamte Rückforderungssum-

me des Jobcenters ausglich. Dadurch sah sich das Jobcenter veranlasst, einen Ausgleich durch Erlass eines Aufhebungs- und Rückforderungsbescheides gegenüber der Petentin zu verlangen. Nachdem der Petitionsausschuss vom zuständigen Ministerium eine Stellungnahme erbeten hatte, wies dieses das Jobcenter darauf hin, dass einem solchen Erstattungs- und Aufhebungsbescheid der Rechtsgrund fehlt, da es sich bei dem hier einschlägigen Erstattungsverfahren um ein solches zwischen Leistungsträgern handelt, an dem der Leistungsempfänger nicht beteiligt ist. Daher konnte auch der vom Jobcenter der Petentin gegenüber erhobene Vorwurf, sie habe Mitwirkungspflichten bezüglich der Rückerstattung verletzt, nicht aufrechterhalten werden.

Das zuständige Ministerium teilte dem Ausschuss im Ergebnis der Stellungnahme mit, dass der Rückforderungsbescheid in Ermangelung eines Rechtsgrundes aufgehoben wird. Monate nach dieser Ankündigung wandte sich die Petentin erneut an den Ausschuss und berichtete, dass zwar die Zahlungsfrist ausgesetzt blieb, der Rückforderungsbescheid jedoch nicht aufgehoben worden war. Nachdem der Petitionsausschuss bei dem Ministerium nochmals eine Prüfung veranlasst hatte, stellte sich heraus, dass die Aufhebung zwar einer Sachbearbeiterin des Jobcenters aufgetragen worden, aber aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen unterblieben war. Eine Auswertung des Sachverhaltes zwischen dem Ministerium und dem Leiter des Jobcenters führte schließlich zum

umgehenden Erlass des Aufhebungsbescheides.

Gebärdensprachdolmetscher für die Kommunikation zwischen Schule und gehörlosen Eltern



Bereits in seinem vorletzten Jahresbericht vom 26. Oktober 2010 (Drucksache 5/2218) stellte der Petitionsausschuss das Problem gehörloser Eltern dar, die bei der Teilnahme an Elternversammlungen und Elternsprechtagen in der Schule ihrer Kinder auf die Übersetzung durch einen Gebärdensprachdolmetscher angewiesen sind, rechtliche Regelungen zur Bereitstellung und Finanzierung von Gebärdensprachdolmetschern für eine barrierefreie Kommunikation in der Schule aber nicht existieren. Im Rahmen der seit dem Jahr 2009 in dieser Frage anhängigen Petitionen ließ sich der Ausschuss wiederholt vom für Bildung zuständigen Ministerium sowie von der Landesregierung berichten. Darüber hinaus wurde auch der für Schule zuständige Fachausschuss des Landtages fortlaufend beteiligt.

Vor dem Hintergrund, dass die dem Landesverband der Gehörlosen seit dem Jahr 2009 jährlich auf Antrag für Kommunikationshilfen bereitgestellten Lottomittel nicht als ausreichend erachtet wurden, beschloss der Petitionsausschuss, mit der Empfehlung an die Landesregierung heranzutreten Regelungen zu schaffen, um hör- und sprachbehinderten Eltern die Kommunikation mit Schulen sowohl in Verwaltungsverfahren als auch bei Elternsprechtagen oder Elternversammlungen zu ermöglichen bzw. die Kommunikationsmöglichkeiten zu verbessern. In der Folge stellte die Landesregierung eine entsprechende Novellierung des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes in Aussicht. Im Ergebnis mehrfacher Nachfragen des Ausschusses auch hinsichtlich der Ermittlung der Bedarfe konnte im August 2012 festgestellt werden, dass die Landesregierung nach nicht unerheblichen Verzögerungen infolge der komplexen Abstimmungsprozesse den Gesetzentwurf für ein neues Behindertengleichstellungsgesetz in den Landtag eingebracht hat. Die 1. Lesung im Plenum fand am 29. August 2012 statt. Im Gesetzentwurf ist ein Recht für Menschen mit einer Hör- und Sprachbehinderung auf Inanspruchnahme von Gebärdensprachdolmetschern oder Verständigung durch Nutzung von anderen geeigneten Kommunikationshilfen im erforderlichen Umfang ohne zusätzliche Kosten für die Berechtigten vorgesehen, welches nunmehr auch die Kommunikation mit den Kommunen betrifft und sich ausdrücklich auch auf den Schulbereich und die im Rahmen des Schulverhältnisses wahr-

zunehmenden Rechte und Pflichten von Eltern minderjähriger Schüler, die eine Kommunikation mit der Schule erfordern (insbesondere bei Elternversammlungen und Elterngesprächen), erstrecken soll. Im Haushaltsplanentwurf für 2013/2014 sind in einem neuen Titel jährlich Mittel in Höhe von 100.000 Euro für die Erstattung von Aufwendungen zur Inanspruchnahme von Kommunikationshilfen nach dem Behindertengleichstellungsgesetz vorgesehen, mit denen der Bedarf für eine barrierefreie Kommunikation in Verwaltungsverfahren sowie in der Schule gedeckt werden soll. Den mit den Petitionen verfolgten berechtigten Anliegen kann damit in absehbarer Zeit entsprochen werden.

Mit Blick darauf, dass der Landtag den Gesetzentwurf für ein neues Behindertengleichstellungsgesetz federführend an den für Soziales zuständigen Fachausschuss überwiesen hat, entschied der Petitionsausschuss, die Petitionen gemäß § 8 des Petitionsgesetzes diesem Ausschuss zur Mitberatung zuzuleiten. Damit soll sichergestellt werden, dass die im über drei Jahre anhängigen Petitionsverfahren gewonnenen Erkenntnisse bei der Gesetzesberatung Berücksichtigung finden können. An die Mitglieder des Fachausschusses erging die ausdrückliche Bitte des Petitionsausschusses, sich im Rahmen des Beratungsverfahrens im Fachausschuss zur Novelle des Behindertengleichstellungsgesetzes in Verbindung mit der Haushaltsberatung für die Belange der hör- und sprachbehinderten Eltern minderjähriger Schüler einzusetzen. Der Abschluss des parlamentarischen Ge-

setzungsverfahrens zum Behinder-
tengleichstellungsgesetz und zum Lan-
deshaushalt 2013/2014 bleibt nunmehr
abzuwarten.

Heranziehung zu Abwasseran- schlussbeiträgen und bauliche Nutz- barkeit eines Grundstücks

Der Petent war als Eigentümer seines im
Außenbereich gelegenen Hausgrund-
stücks im Jahre 1997 zur Zahlung eines
Beitrages für die Herstellung der Abwas-
serentsorgung herangezogen worden.
Obgleich die dort vorhandene Bebau-
ung seitens des zuständigen Zweckver-
bandes als „Ruine“ bezeichnet worden
war, sah dieser eine Beitragspflicht für
das Grundstück wegen des wirtschaftli-
chen Vorteils, den die Abwasserentsor-
gung bedeutet, als gegeben an. Diese
Heranziehung war auch durch den Peti-
tionsausschuss nicht zu beanstanden. Al-
lerdings musste der Zweckverband auf
Anfrage des Petitionsausschusses ein-
räumen, dass der Widerspruch des Pe-
tenten, wie von ihm beklagt, über 13 Jah-
re hinweg unbeantwortet geblieben war.
Letztlich wurde der Widerspruch erst -
ablehnend - beschieden, nachdem der
Petitionsausschuss um Stellungnahme
gebeten hatte. Für die Versäumnisse in
der Bearbeitung des Vorgangs entschul-
digte sich der Verbandsvorsteher aus-
drücklich.

Anlass zu der Petition hatte dem Pe-
tenten neben der unterbliebenen Bear-
beitung seines Widerspruchs der Um-
stand gegeben, dass ihm trotz des
baulichen Zustands seines Hausgrund-
stücks bei gleichzeitiger Heranziehung zu

den Kosten der Abwassereinrichtungen
die bauliche Herrichtung seines Grund-
stücks durch die Gemeinde und den in
den 1990er Jahren zuständig gewesenem
Landkreis versagt worden war. Der Pe-
tent hatte seine Bemühungen unterdes-
sen von der Herstellung der Bebauung
– in der Sache ohne Erfolg – auf ein Ab-
sehen von der Heranziehung zu den Ab-
wasserbeiträgen verlagert. Erst auf das
Stellungnahmeersuchen des Ausschus-
ses an den zum Zeitpunkt der Petition
als Bauaufsichtsbehörde zuständigen
Landkreis stellte dieser in Aussicht, dass
bei Neubewertung der tatsächlichen Ge-
gebenheiten und leichten Änderungen
am Vorhaben des Petenten Erfolgsaus-
sichten für den Bauantrag gesehen wür-
den. In der damit angestoßenen Kom-
munikation zwischen dem Petenten, der
Gemeinde und dem Landkreis änder-
te der Petent die Bauvorlage dahin ge-
hend, dass der Landkreis nunmehr von
einer Genehmigungsfähigkeit des Vorha-
bens ausging. Auch die in der Gemein-
de bestehenden Bedenken hinsichtlich
der Erschließung des Grundstückes teil-
te der Landkreis nicht. Mit der Ersetzung
des gemeindlichen Einvernehmens durch
den Landkreis konnte der Bauantrag po-
sitiv beschieden und das Anliegen der
Petition – Heranziehung zu Abwasser-
beiträgen nur für ein nutzbares Grund-
stück – im Sinne des Betroffenen geklärt
werden.

Pflicht zur Nutzung von Radwegen

Den Petitionsausschuss erreichen häu-
fig Petitionen von Bürgern, die eine Be-
schränkung des Straßenverkehrs in
ihrem Wohnumfeld aus Gründen des Im-



missionsschutzes oder der Verkehrssicherheit wünschen. Regelmäßig weisen die Landkreise und kreisfreien Städte, die für die Beschilderung zuständig sind, auf den §45 Absatz 9 der Straßenverkehrsordnung hin, nach dem eine Verkehrsbeschränkung nur dann erfolgen kann, wenn dies aufgrund besonderer Umstände zwingend geboten ist. Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürften nur dort angeordnet werden, wo aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung von Rechtsgütern erheblich übersteigt. Wenn eine derartig qualifizierte Gefahrenlage nicht vorliegt, muss dem Petenten mitgeteilt werden, dass eine verkehrsbeschränkende Beschilderung nicht erfolgen kann. In diesem Zusammenhang wird von Bürgern häufig das Argument vorgebracht: „... muss denn erst etwas passieren“.

Ein Petent machte den Petitionsausschuss auf einen Sachverhalt aufmerk-

sam, in dem offensichtlich bisher entgegen den rechtlichen Vorgaben häufig Restriktionen im Straßenverkehr durch eine entsprechende Beschilderung vorgenommen wurden. Er beschwerte sich über die Beschilderung eines Radweges mit dem Verkehrszeichen 241 (getrennter Rad- und Gehweg). Eine Beschilderung mit diesem Verkehrszeichen führt dazu, dass dem Radfahrer nicht nur geboten wird, den Radweg zu nutzen; es verpflichtet ihn auch dazu und verbietet die Nutzung der Fahrbahn. Es handelt sich hier somit um eine Verkehrseinschränkung im Sinne des §45 Absatz 9 der Straßenverkehrsordnung. Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Urteil vom 18. November 2010 ausgeführt, dass die Regelungen zu Verkehrsbeschränkungen auch auf die Beschilderung von Radwegen und das damit verbundene Verbot der Nutzung der Fahrbahn durch Radfahrer angewandt werden müssen. Dies führt dazu, dass eine Beschilderung mit dem Verkehrszeichen 241 dort aufzuheben ist, wo keine besondere qualifizierte Gefahrenlage für die Verkehrsteilnehmer besteht. Im konkreten Fall hatte der Petent die Benutzungspflicht für einen an einer Landesstraße in einer Ortsdurchfahrt verlaufenden geschotterten Radweg beanstandet. In einer ersten Stellungnahme teilte der zuständige Landkreis mit, dass zu der Petition, in der auch auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts hingewiesen worden war, eine Anhörung der Polizeibehörde und des Straßenbaulastträgers durchgeführt werde. In der Unfalltypenstreckenkarte für den Zeitraum 2009 bis 2011 sei ein Unfall

mit Radfahrern nicht verzeichnet. Allerdings wäre es unverantwortlich, Radfahrer von einem baulich getrennten Radweg auf die Fahrbahn zu schicken. Die Beschilderung sei derzeit gesetzeskonform.

Der Petitionsausschuss hat diese Ausführung des Landkreises hinterfragt, da auf den vom Petenten vorgelegten Fotos eine besondere Gefährdungssituation aufgrund der Breite der Straße und der guten Sichtverhältnisse nicht erkennbar war. Im Rahmen seiner ergänzenden Stellungnahme teilte der Landkreis dann mit, dass das zuständige Ministerium zwischenzeitlich im Rahmen einer Dienstbesprechung eine Arbeitshilfe für die Überprüfung der Benutzungspflicht vorhandener Radwege übergeben und erläutert habe. Hierbei sei insbesondere auf die Anwendbarkeit des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts hingewiesen worden. Den Vorgaben entsprechend werde nun im konkreten Einzelfall die Radwegebenutzungspflicht aufgehoben. Dem Anliegen des Petenten wurde somit im vollen Umfang entsprochen.

Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Pflegeeltern

Eine Pflegemutter, die zwei Pflegekinder seit deren Geburt vor zehn bzw. acht Jahren in ihrer Familie betreut, wandte sich mit einer Petition an den Petitionsausschuss, in der sie große Probleme in der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt schilderte. Sie kritisierte insbesondere die mangelnde Unterstützung durch das Jugendamt bei der Lösung von Problemen. Beispielhaft führte sie die Ableh-

nung eines Schulbegleiters für eines ihrer Pflegekinder an, das nach fachlichen Einschätzungen mit Ängsten, Aggressionen und Verweigerungshaltungen auffällig geworden ist. In ihren Ausführungen kam die Sorge zum Ausdruck, dass das Jugendamt wegen der andauernden Konflikte mit ihr die den Kindern gewährte Jugendhilfemaßnahme beenden und die Kinder aus ihrem Haushalt nehmen würde.

Der in der Angelegenheit um Stellungnahme ersuchte zuständige Landrat räumte Probleme in der Kommunikation und im organisatorischen Ablauf ein. Im Rahmen eines Gesprächs baten Mitarbeiter des Jugendamtes die Petentin ausdrücklich um Entschuldigung. Es wurden sodann konkrete Maßnahmen festgelegt, mit denen die in der Vergangenheit aufgetretenen Unzulänglichkeiten künftig abgestellt werden sollten. Auf konkrete Nachfrage des Petitionsausschusses berichtete der Landrat über die Umsetzung der festgelegten Maßnahmen. Dabei ging es unter anderem um die Gewährleistung des Erlasses rechtsmittelfähiger Bescheide mit entsprechender Begründung auf alle Anträge der Pflegemutter innerhalb von vier bis acht Wochen, der Erstellung von Zwischenmitteilungen bei länger andauernden Prüfungen und des Besprechens von Ermessensentscheidungen in den halbjährlich stattfindenden Hilfeplangesprächen. Zudem wurde dem Antrag der Petentin auf Eingliederungshilfe in Form eines Schulbegleiters für ihr Pflegekind nachträglich doch noch stattgegeben. Der Landrat versicherte gegenüber dem

Ausschuss, dass seitens des Jugendamtes ein konstruktiver Dialog mit der Petentin als Pflegemutter und auch dem Pflegevater angestrebt wird, um den Erfolg der Jugendhilfemaßnahme sicherzustellen. Gleichzeitig verwies er aber auch auf die generelle Verpflichtung des Jugendamtes, gemeinsam mit den Pflegepersonen die Erziehung und Entwicklung der Pflegekinder bestmöglich, immer mit Blick auf das Kindeswohl, zu gestalten.

Der Petitionsausschuss konnte im Ergebnis seiner Prüfung den Eindruck gewinnen, dass nunmehr seitens des Jugendamtes besonderes Augenmerk auf eine den Pflegekindern förderliche Zusammenarbeit mit der Petentin gelegt wird. Er stellte gegenüber der Petentin aber auch klar, dass eine wiederholte Prüfung und Thematisierung der Geeignetheit der zunächst gewährten Jugendhilfemaßnahme durchaus sinnvoll ist, um die Fördermöglichkeiten zu finden, die den Kindern optimale Entwicklungsmöglichkeiten bieten. Mit der Information, dass das zuständige Jugendamt der gewährten Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege bei der Petentin weiterhin zustimmte, konnte der Petentin die Angst vor einem „Verlust“ ihrer Pflegekinder genommen werden.

Bearbeitung eines Wohngeldantrages

Grundsätzlich hat das Einreichen einer Petition keine unmittelbaren Konsequenzen für die rechtlichen Wirkungen behördlicher Bescheide. Im Einzelfall kann es jedoch dazu führen, dass eine Behörde im Rahmen des rechtlich Zulässigen die Petition zum Anlass für ein verwal-

tungsrechtlich pragmatisches Eingehen auf das Anliegen des Petenten nimmt.

Im konkreten Fall hatte die Petentin für ihre Familie die Weiterbewilligung von Wohngeldleistungen beim zuständigen Landkreis beantragt. Da nach Auffassung des Landkreises Unterlagen nur unvollständig vorlagen, berücksichtigte der daraufhin ergangene Bescheid von der Petentin geltend gemachte Werbungskosten nicht. Daher wurde lediglich ein Bruchteil des der Petentin zustehenden Wohngeldbetrages festgesetzt. Der Widerspruch der Petentin gegen die unterlassene Berücksichtigung der Wohnungskosten wurde in der Sache irrtümlich auch als einkommensbedingter Wohngelderhöhungsantrag gewertet. Dies führte zur Erteilung eines insgesamt ablehnenden Widerspruchsbescheides. Die Petentin war sich bewusst, dass gegen den Bescheid nur noch die Möglichkeit einer Klage vor dem Verwaltungsgericht gegeben war. Sie führte hierzu aber aus, dass sie aus finanziellen Gründen wegen des bestehenden Prozesskostenrisikos davon absehen werde, den Verwaltungsrechtsweg zu beschreiten. Der Landkreis, dem diese Position der Petentin durch das Stellungnahmeersuchen des Ausschusses bekannt geworden war, nahm die Petition nicht nur zum Anlass einer inhaltlichen Korrektur, sondern wertete die Petition auch verfahrensrechtlich als Überprüfungsantrag. Auf dieser Grundlage hob er den ursprünglichen Bewilligungsbescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheides abseits eines Klageverfahrens auf und stellte die Neubescheidung des Antrages in Aus-

sicht. Durch die Neubescheidung hat sich der Wohngeldbetrag damit für die Petentin mehr als verdoppelt.

Dachsanierung im Denkmalsbereich

Ein Ehepaar nahm die Gelegenheit wahr, die in ihrem Landkreis angebotene Bürgersprechstunde des Petitionsausschusses aufzusuchen und den Abgeordneten ihr Problem hinsichtlich der Dachsanierung ihres Wohnhauses vorzutragen. Der Empfehlung, zur detaillierten Prüfung ihres Anliegens eine Petition einzureichen, kamen sie anschließend auch nach. Sie schilderten Schwierigkeiten, die im Rahmen ihres Vorhabens der Erneuerung der Dacheindeckung und des Einbaus von Dachflächenfenstern mit der unteren Denkmalschutzbehörde auftraten. Für die von ihnen geplanten Baumaßnahmen war, da sich ihr Wohnhaus im Bereich der städtischen Denkmalschutzsatzung befindet, eine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich. Im Ergebnis der denkmalrechtlichen Beurteilung wurde den Petenten sowohl die Verwendung des von ihnen favorisierten modernen Dachziegels als auch der Einbau von Dachflächenfenstern verwehrt. Die Petenten fühlten sich ungerecht behandelt und legten dem Ausschuss Fotos von Gebäuden aus ihrer näheren Umgebung vor, auf denen Dachflächenfenster und auch die von ihnen gewünschten Dachziegel zu erkennen waren.

Unter Berücksichtigung der vom zuständigen Landrat vorgelegten Stellungnahme vermochte der Petitionsausschuss die denkmalrechtliche Ein-



schätzung insbesondere aufgrund der exponierten Lage des Wohnhauses der Petenten an einem der wichtigsten Stadtplätze in direkter Sichtbeziehung zum wichtigsten Baudenkmal der Stadt – einer Kirche – nicht zu beanstanden. Der Ausschuss musste den Petenten im Ergebnis seiner Ermittlungen mitteilen, dass sich die Häuser auf den Fotos nicht in einer vergleichbar exponierten Lage befinden, es sich dabei teilweise um Neubauten handelt, bei denen Dachflächenfenster ein zeittypisches Detail darstellen, und zum Teil Dächer bereits vor Erlass der Denkmalschutzsatzung mit Ziegeln gedeckt wurden, die nach Inkrafttreten der Satzung nicht mehr erlaubnisfähig gewesen wären. Der Petitionsausschuss bemühte sich, den Petenten nachvollziehbar darzulegen, dass es sich im Bereich des Denkmalrechts, in dem Entscheidungen für Betroffene oftmals als willkürlich erscheinen, immer um Einzelfallentscheidungen handelt und ein Vergleich nicht ohne Weiteres möglich ist.

Nach Erhalt der Antwort auf ihre Petition wandten sich die Petenten erneut an den Petitionsausschuss und erklärten, dass sie nunmehr bereit seien, die Entscheidungen zu akzeptieren, insbe-

sondere auch den von der Denkmalschutzbehörde empfohlenen Doppelmuldenfalzziegel für die Dachneueindeckung zu verwenden. Sie gaben aber gleichzeitig ihrer Hoffnung auf ein gewisses Entgegenkommen Ausdruck und baten insoweit um Prüfung, ob ihnen entgegen der bisherigen Auflage der Denkmalschutzbehörde nicht zumindest die Verwendung von engobierten, das heißt oberflächenbehandelten Ziegeln, gestattet werden könnte. Da dies zuvor nicht Gegenstand der Prüfung im Petitionsverfahren war, wurde die Bitte an die untere Denkmalschutzbehörde weitergeleitet und eine ergänzende Stellungnahme angefordert. In der Folge konnte der Petitionsausschuss erfreut zur Kenntnis nehmen, dass die untere Denkmalschutzbehörde im Interesse einer Kompromisslösung ihren Beurteilungsspielraum weiter ausgeschöpft und der Verwendung von Doppelmuldenfalzziegeln mit einer Engobe, die nach allgemein verbreiteter Ansicht zu einer längeren Haltbarkeit und weniger schnellen Verschmutzung der Ziegel führen soll, zugestimmt hat. Das erneute Petitionsschreiben wurde insoweit zum Anlass genommen, einen entsprechenden Nachtrag zur denkmalrechtlichen Erlaubnis aufzunehmen. Dem Anliegen der Petenten konnte im Ergebnis damit zumindest in diesem einen Punkt entsprochen werden.

Ortsübliche Kosten der Unterkunft bei Miete privaten Wohnraums

Ein bedürftiger Bürger erhält seit Jahren im Rahmen der Unterstützung durch die Sozialämter Beträge zur Deckung der

Kosten der Unterkunft. Die Kappung der vom Jobcenter als erstattungsfähig angesehenen Mietkosten und eine neuerliche Senkung der Zuschüsse für die Heizung gaben dem Petenten Anlass, sein Anliegen auf Übernahme der Kosten der Unterkunft in angemessener Höhe beim Petitionsausschuss einzureichen. Das vom Ausschuss um Stellungnahme gebetene Ministerium ermittelte, dass das zuständige Jobcenter seit dem Jahr 2007 die dem Petenten zustehenden Leistungen für Unterkunft und Heizung falsch berechnet hatte. Obwohl der Petent in einer privat vermieteten Wohnung wohnte, hatte das Jobcenter den deutlich geringeren Mietpreis für sozialen Wohnungsbau angesetzt und lediglich den daran orientierten Quadratmeterpreis erstattet. Dies hatte auch Konsequenzen für die ebenfalls in zu geringer Höhe veranschlagten erstattungsfähigen Heizkosten. Infolge der Petition sind die fehlerhaften Bescheide aufgehoben und dem Petenten die Kürzungen, die dazu führten, dass er mit seiner Regelleistung für den Differenzbetrag aufkommen musste, rückwirkend erstattet worden.

Rechtswidriger Regelungsgehalt der Straßenreinigungssatzung einer Gemeinde

Einer Petentin wurde durch eine Amtsverwaltung ein Verstoß gegen die gemeindliche Straßenreinigungssatzung vorgeworfen und ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eröffnet. Sie sei ihren Reinigungspflichten als Eigentümerin eines an der Straße anliegenden Grundstücks nicht nachgekommen. Gegenüber dem Ausschuss beschwerte sich die Petentin



über den fruchtlosen Verlauf des Anhörungsverfahrens sowie darüber, dass die gemeindliche Straßenreinigungssatzung lediglich sogenannte Vorderlieger - wie sie mit ihrem Grundstück - zur Straßenreinigung verpflichtet. Hingegen werde den sogenannten Hinterliegern eine Reinigungspflicht nicht auferlegt. Wörtlich heißt es in der Satzung, dass die Reinigungspflicht „in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt“ wird. Im Fall der Petentin sind alle drei Grundstücke der Hinterlieger von der Straße aus über einen Zufahrtsweg, welcher mit Grunddienstbarkeiten im Grundbuch gesichert ist, zu erreichen.

Bei seiner rechtlichen Prüfung hatte der Ausschuss die kommunale Satzungshoheit zu beachten. Danach entscheidet eine Gemeinde selbst, ob sie einen bestimmten Sachverhalt mit allgemein verbindlicher Wirkung durch Satzung regeln will. Dabei besteht eine weitreichende, jedoch nicht unbegrenzte Gestaltungsfreiheit. Hinsicht-

lich der Straßenreinigungssatzung haben sich die Gemeinden an die Vorgaben im Brandenburgischen Straßengesetz als Ermächtigungsgrundlage zum Satzungserlass zu richten. Es dürfen keine Regelungen getroffen werden, die der Ermächtigung entgegenstehen. Gemäß Brandenburgisches Straßengesetz sind die Gemeinden berechtigt, durch Satzung die Reinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke aufzuerlegen. „Erschlossene Grundstücke“ sind alle Grundstücke, die rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zur Straße aufweisen. Nach Ansicht des Petitionsausschusses hätten also Hinterliegergrundstücke sehr wohl in die satzungsmäßige Reinigungspflicht mit einbezogen werden müssen. Diese Ansicht teilte die zuständige Amtsdirektorin nicht, weshalb eine Prüfung der Straßenreinigungssatzung durch die zuständige Kommunalaufsicht des Landkreises erfolgte. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die streitgegenständliche Regelung über die Reinigungspflichtigen gegen die Ermäch-

tigungsgrundlage im Brandenburgischen Straßengesetz verstößt und daher zu ändern bzw. eine rechtskonforme Satzung herzustellen ist.

Zwar konnte der Petitionsausschuss im ursprünglichen Ordnungswidrigkeitenverfahren keine Unterstützung mehr bieten, weil die Petentin ihren Widerspruch gegen den zwischenzeitlich ergangenen Bußgeldbescheid zurückgezogen und das Bußgeld bezahlt hatte. Damit war der Bescheid bestandskräftig. Jedoch konnte ihr mitgeteilt werden, dass an die Gemeinde die Aufforderung ergangen ist, die betreffende Regelung der Straßenreinigungssatzung rechtskonform zu gestalten. Der Ausschuss wurde zwischenzeitlich informiert, dass die Satzungsänderung für Herbst 2012 geplant sei.

Funktionsgerechte Besoldung eines kommunalen Beamten

Ein Beamter, der die Funktion eines Stellvertreters der hauptamtlichen Bürgermeisterin einer kleinen brandenburgischen Stadt bekleidet, machte von seinem Petitionsrecht Gebrauch und übte Kritik daran, dass er nicht entsprechend seiner Funktion besoldet werden kann, obgleich er darauf einen Anspruch hat. Seit Inkrafttreten der novellierten Einstufungsverordnung zum 1. Januar 2010 werden hauptamtliche Bürgermeister und Amtsdirektoren als kommunale Wahlbeamte auf Zeit mindestens in die Besoldungsgruppe A 15 eingestuft. In der Einstufungsverordnung ist darüber hinaus geregelt, dass das Amt des zum allgemeinen Vertreter des Bürger-

meisters oder Amtsdirektors bestellten hauptamtlichen Beigeordneten um zwei Besoldungsgruppen niedriger einzustufen ist als das Amt des Vertretenen. In Gemeinden und Ämtern mit weniger als 15.000 Einwohnern, die nach den Vorgaben in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg keinen Beigeordneten wählen dürfen, konnten die als allgemeine Vertreter bestellten Beamten aufgrund der Regelungen in der zum Zeitpunkt des Eingangs der Petition geltenden Stellenobergrenzenverordnung nicht entsprechend eingestuft werden. Die Differenz zwischen der Besoldung des Bürgermeisters oder Amtsdirektors und seines Vertreters konnte dabei drei (wie bei dem Petenten) bis vier Besoldungsstufen betragen. Das zuständige Ministerium hatte die Problematik nach Inkrafttreten der novellierten Einstufungsverordnung auch erkannt und eine Überarbeitung der Stellenobergrenzenverordnung für erforderlich erachtet, um eine funktionsgerechte Besoldung der angesprochenen Beamtengruppe sicherzustellen. In einer Mitteilung des Ministeriums wurde angekündigt, die Änderungsverordnung mit Beginn des Jahres 2011 in Kraft zu setzen.

Nachdem sich der Erlass der Änderungsverordnung aus Gründen, die dem Petenten nicht bekannt gemacht worden sind, im Laufe des Jahres 2011 verzögerte, nutzte er die Möglichkeit der Anrufung des Petitionsausschusses. Zu der Petition wurde daraufhin eine Stellungnahme vom für den kommunalen Bereich zuständigen Ministerium eingeholt. Das Ministerium machte in seiner

Stellungnahme zwar deutlich, dass das Anliegen berechtigt sei. Hinsichtlich der Verfahrensdauer wurde aber lediglich mitgeteilt, dass die Vorarbeiten für eine Novellierung der Stellenobergrenzenverordnung im Juli 2010 aufgenommen worden seien, der Meinungsbildungsprozess über die inhaltliche Ausgestaltung der Verordnung, die von der Landesregierung erlassen werden muss, innerhalb der beteiligten Ressorts jedoch noch nicht abgeschlossen sei. Konkrete Gründe für die Dauer des Verfahrens wurden vom Ministerium nicht benannt, weshalb der Petitionsausschuss Veranlassung sah, die für den Erlass der Änderungsverordnung zuständige Landesregierung zu einer Stellungnahme aufzufordern. Im Nachgang zu dieser Aufforderung erhielt der Petitionsausschuss die Auskunft, dass die verschiedenen besoldungs- und beamtenrechtlichen Abstimmungen der Ressorts nunmehr im Rahmen des förmlichen Mitzeichnungsverfahrens abgeschlossen werden konnten und eine Beschlussfassung der Landesregierung unmittelbar bevorsteht. Im Ergebnis weiterer Nachfragen des Ausschusses konnte dann Anfang Juli 2012 die Verkündung der Verordnung zur Änderung der Stellenobergrenzenverordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II zur Kenntnis genommen werden. Die einen Tag nach der Verkündung in Kraft getretene Änderungsverordnung hat zur Folge, dass die bisher für Laufbahnbeamte in den Kommunen geltenden Stellenobergrenzen weitgehend entfallen sind. Mit dieser Stärkung der kommunalen Personalhoheit wurde – wenn auch mit großen zeitlichen Verzö-

gerungen – dem Anliegen des Petenten, der sich nicht nur in eigener Sache, sondern auch für die Belange der anderen gleichermaßen betroffenen Beamten einsetzte, Rechnung getragen.

Steuerrückerstattung trotz bestandskräftigem Steuerbescheid



Dem Petitionsausschuss ist es häufig nicht möglich, in Petitionssachen zu Steuerangelegenheiten auf eine Abhilfe im Sinne der Petenten hinzuwirken, da die Finanzverwaltung gerade in formellen Fragen strenge Vorgaben des Steuerrechts zu berücksichtigen hat. Im nachfolgenden Fall konnte dem Begehren des Petenten jedoch vollumfänglich Rechnung getragen werden. Die Ehefrau des Petenten hatte das hälftige Miteigentum an dem von dem Ehepaar bewohnten Haus erworben. Aufgrund dieses Erwerbs war Grunderwerbsteuer zu zahlen. Bei der Berechnung der Grunderwerbsteuer wurde seitens des Finanzamtes jedoch der volle Grundstückswert zugrunde gelegt. Die Halbierung der Bemessungsgrundlage wurde nicht vorgenommen, sodass sich die Grunderwerbsteuerforderung verdoppelte. Noch im Rahmen eines Dienstaufsichtsbeschwerdeverfahrens verwies

das Finanzamt darauf, dass gegen den am 18. März 2011 ergangenen Grunderwerbsteuerbescheid bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist zum 21. April 2011 kein Rechtsbehelf eingelegt worden sei. Daher sei der Steuerbescheid bestandskräftig geworden. Die Ehefrau des Petenten brachte vor, am 23. März 2011 die Richtigkeit des Steuerbescheids telefonisch hinterfragt zu haben, weil ihr der Steuerbetrag zu hoch erschien. Es sei ihr mitgeteilt worden, dass die Steuerfestsetzung in Ordnung sei. Dieses Telefonat konnte vom Petenten jedoch aufgrund eines fehlenden Einzelverbindungs nachweises für den Telefonanschluss nicht belegt werden. Im Rahmen des Petitionsverfahrens wurde das zuständige Ministerium mit dem Sachverhalt befasst. Das Ministerium vertrat die Auffassung, dass im vorliegenden Fall von einer offensichtlichen Unrichtigkeit des Steuerbescheides ausgegangen werden könne, da deutlich war, dass bei dem Erwerb des hälftigen Miteigentums auch die Bemessungsgrundlage hätte halbiert werden müssen. Wegen dieser rechtlichen Einschätzung konnte dem Petitionsbegehren im vollen Umfang entsprochen werden; die Steuerforderung wurde um die Hälfte reduziert.

Grundbucheintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit

Als Grundstückseigentümerin erhielt die Petentin im Februar 2011 vom zuständigen Grundbuchamt die Nachricht, dass zulasten ihres Grundstücks eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die örtlichen Stadtwerke am 24. November 2010 eingetragen wurde. Grund-

lage sei eine Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des zuständigen Ministeriums vom September 2010 entsprechend der Regelungen des Grundbuchbereinigungsgesetzes. Hiergegen wandte sich die Petentin mit der Argumentation, dass die Eintragung einer Enteignung gleichkäme, zumal für den Verlauf der Versorgungsleitung auf ihrem Grundstück keine Notwendigkeit mehr bestünde, da die Leitung bei Baumaßnahmen hätte in den öffentlichen Straßenraum verlegt werden können. Deshalb forderte die Petentin die Löschung dieser Eintragung sowie die Entfernung der der Eintragung zugrunde liegenden Versorgungsleitung. Außerdem machte sie geltend, dass die Eintragungsmittteilung über die Belastung ihres Grundstückes verspätet zugegangen sei, da nach ihrer Meinung die dingliche Sicherung derartiger Leitungsrechte bis zum 31. Dezember 2010 hätte erfolgen müssen.

Für diesen Sachverhalt gelten die Regelungen des Grundbuchbereinigungsgesetzes über Leitungen und Anlagen für die Versorgung mit Energie und Wasser sowie die Beseitigung von Abwasser. Die gegenständliche beschränkte persönliche Dienstbarkeit, ein sogenanntes Schutzstreifenrecht, entstand danach bereits mit Inkrafttreten des Grundbuchbereinigungsgesetzes am 25. Dezember 1993, soweit die betreffende Leitung bzw. Anlage sich am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der neuen Bundesländer befand und auch genutzt wurde. Weiter regelt das Grundbuchbereinigungsgesetz, dass das Grund-

buchamt auf Antrag des Versorgungsunternehmens, hier der Stadtwerke, die Berichtigung des Grundbuches vorzunehmen hat, sobald eine ordnungsgemäße Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung erteilt und vorgelegt wird. Auf Antrag des Versorgungsunternehmens bescheinigt die zuständige Landesbehörde, welches Grundstück in welchem Umfang mit einer Dienstbarkeit belastet ist. Der Antrag ist durch die zuständige Aufsichtsbehörde unter Beifügung einer Karte, die den Verlauf der Leitungstrasse auf den im Antrag bezeichneten Grundstücken darstellt, in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an ist die Bescheinigung zu erteilen. Geht jedoch ein Widerspruch eines Grundstückseigentümers rechtzeitig ein, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt. Die Bescheinigung ist für den Eigentümer des Grundstücks unanfechtbar. Die erteilte Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung ist eine öffentliche Urkunde, mit der das Vorhandensein von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten lediglich dokumentiert wird. Die Leitungen bzw. technischen Anlagen selbst sind bereits seit längerer Zeit vorhanden, sie waren aber aus historischen Gründen bisher nicht im Grundbuch eingetragen. Die Grundstücke werden also nicht zusätzlich belastet. Vielmehr ist durch die Berichtigung des Grundbuches eine Diskrepanz zwischen der Grundstücksbelastung durch die vorhandenen Leitungen und der fehlenden Eintragung im Grundbuch zu korrigieren. Daraus ergibt sich auch die Tatsache, dass die zustän-

dige Behörde im Rahmen der Antragsbearbeitung auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung die Möglichkeit einer Umverlegung einer alten Leitung nicht prüft.

Im Rahmen der Prüfung des Verfahrens vom Antrag bis zur Erteilung der Bescheinigung wurde dem Petitionsausschuss durch ein Ministerium mitgeteilt, dass die erforderliche öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der betreffenden Gemeinde erfolgt sei. Die Petentin widersprach mit dem Hinweis, dass eine entsprechende Bekanntmachung in den Amtsblättern des betreffenden Zeitraumes nicht zu finden ist. Die weitere Sachverhaltsaufklärung durch den Ausschuss ergab, dass im konkreten Fall die öffentliche Bekanntmachung nicht im Amtsblatt, sondern durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Kommune erfolgte. Für diese Fehlinformation entschuldigte sich der Ausschuss bei der Petentin und rügte den Fehler gleichzeitig gegenüber dem Ministerium. Dieses wiederum entschuldigte sich in aller Form beim Ausschuss und nahm die Kritik zum Anlass, seine Mitarbeiter auf die gebotene besondere Sorgfalt bei der Bearbeitung von Petitionsangelegenheiten hinzuweisen. Für den Petitionsgegenstand selbst hatte dies aber keine Auswirkungen, da auch so von einer ordnungsgemäßen öffentlichen Bekanntmachung ausgegangen werden konnte und auch sonst das Verfahren zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung rechtmäßig durchgeführt wurde.

Zur Kritik der Petentin am zeitlichen Ablauf des Verfahrens sowie der möglichen Überschreitung von Fristen ergaben die Ermittlungen des Ausschusses, dass das vorgeschriebene Verfahren sehr umfangreich und damit zeitaufwendig ist. Die geltend gemachte Fristüberschreitung hatte jedoch nicht stattgefunden. Vielmehr handelte es sich hier um verschiedene Termine, nämlich einerseits das Datum der Grundbucheintragung und andererseits das Datum der Nachricht des Grundbuchamtes an die Petentin. In Anbetracht des Umfangs der abzuarbeitenden Eintragungsgesuche - denn es handelte sich bei weitem nicht nur um dieses eine Grundstück - sah der Petitionsausschuss keinen Anlass, weitere Maßnahmen zu empfehlen. Da zu diesem Zeitpunkt die Widerspruchsfrist bereits abgelaufen war, waren die Eintragung und die Mitteilung hierüber als rein formaler Akt zu betrachten. Nach alledem konnte den Forderungen der Petentin auf Löschung der Eintragung und Entfernung der betreffenden Energieleitung nicht entsprochen werden. Beides müsste die Petentin nunmehr auf dem ordentlichen Rechtsweg gegenüber den zuständigen Stadtwerken verfolgen.

Verzicht einer Prüfung der Entlassung eines Inhaftierten zum Zwei-Drittel-Termin

Unter den Petitionen, die im Berichtszeitraum vonseiten inhaftierter Personen an den Petitionsausschuss gerichtet worden sind, erreichte den Ausschuss das eher ungewöhnliche Anliegen des Petenten, keine vorzeitige Haftentlassung unter Umwandlung der Reststrafe

in eine Bewährungsstrafe zu wünschen. Der Petent brachte seine Befürchtung zum Ausdruck, die Bewährungszeit nicht auflagentgemäß und konfliktfrei zu absolvieren, und wollte daher seine Haftzeit umfänglich „absitzen“. Hierbei ging er zu Unrecht davon aus, dass bereits die Anberaumung eines sogenannten Zwei-Drittel-Termins – also der gesetzlich vorgesehenen, von Amts wegen vorzunehmenden Prüfung einer vorzeitigen Haftentlassung – eine Vorentscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung darstelle. Tatsächlich sieht das Strafrecht jedoch vor, dass die Aussetzung eines Strafrestes bei einer Freiheitsstrafe immer der Einwilligung der verurteilten Person bedarf. Der Petitionsausschuss konnte die Eingabe des Petenten daher mit der Darstellung der Rechtslage und der Antwort abschließen, dass sowohl bei dem zuständigen Richter als auch bei der Staatsanwaltschaft der Wunsch des Petenten, auf eine vorzeitige Entlassung zu verzichten, bekannt sei und berücksichtigt werde. Er wurde gebeten, sich mit der Geltendmachung seines Wunsches bis zum anzuberaumenden Anhörungstermin zu gedulden.

Verwirrung wegen mehrerer Umfragen zum Zensus 2011

Ein Ehepaar wandte sich an den Petitionsausschuss, da das zuständige Landesamt gegen sie ein Zwangsgeld in Höhe von 300 Euro wegen der fehlenden Rücksendung eines Fragebogens zum Zensus 2011 verhängt hatte. Die Petenten stellten dar, dass sie zunächst im Mai 2011 ein Schreiben des Landkreises erhalten hatten, in dem mit

Stand: 7.10.2010

zensus2011
Wissen, was morgen ist

Haushaltsbefragung auf Stichprobenbasis zum Zensus 2011

Stichtag: 9. Mai 2011

Zweck der Erhebung: Die Haushaltsbefragung dient einerseits der Qualitätsicherung der registergestützten Ermittlung der Einwohnerzahl. Andererseits dient die Haushaltsbefragung auch der Erhebung von Zusatzdaten (insbesondere, die nicht aus Verwaltungsregistern gewonnen werden können).

Die Fragebögen können Sie auch im Internet aufrufen. Wir haben für Sie unter www.zensus2011.de bereits alles vorbereitet.

Ihre Fragebogennummer: 2701000001076 Ihr Abkürzungscode: ZIVUSL002G0004

Für jede Person des Haushalts ist je ein Fragebogen anzufüllen. Richtigliche Hinweise entnehmen Sie den Seiten 9 und 10 dieses Fragebogens.

Gehen Sie wie folgt vor:

1. Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach.
2. Kreuzen Sie bitte, sofern nicht anders angegeben, für jede Frage nur eine Antwort an.
Ja Nein
3. Überspringen Sie Fragen nur dann, wenn Ihnen dies ausnahmsweise erlaubt ist.
Ja Weiter mit Frage
4. Zahlen tragen Sie bitte rechtsbündig ein.
Anzahl der Personen:
5. Textfragen Sie bitte in Druckbuchstaben ein.
Vorname/n: HEINZ JÜRGEN
Nachname: GROßMAYER
6. Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor.
Ja Nein

Persönliche Angaben

1. Vorname/-n:

Nachname:

2. Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

3. Telefonnummer:

4. Welches Geschlecht haben Sie?
Männlich Weiblich

5. Wann wurden Sie geboren?
tag Monat Jahr

Haushaltsbefragung zum Zensus 2011 Seite 1

des Zensus, wenn es zu Doppelbefragungen käme.

Im Dezember 2011 erhielten die Petenten dann eine Zwangsgeldandrohung, da sie den Zensusfragebogen nicht zurückgesandt hätten. Diesem Schreiben waren Erhebungsbögen, Rückumschlag und Hinweisblatt beigelegt. Die Petenten sandten dem Landesamt erneut ihr Fax vom Juli 2011 zu. Im Januar 2012 erging dann ein Zwangsgeldbescheid.

Im Rahmen seiner Ermittlungen stellte der Petitionsausschuss fest, dass für die sogenannte Haushaltsbefragung im Rahmen des Zensus 2011 10 Prozent der Haushalte ausgewählt und durch einen Erhebungsbeauftragten bzw. eine Erhebungsbeauftragte besucht wurden. Darüber hinaus wurden alle Gebäude- und Wohnungseigentümer im Rahmen einer Gebäude- und Wohnungszählung von den Zensusbehörden angeschrieben. Für die Petenten war jedoch nicht ohne Weiteres ersichtlich, dass es sich hierbei um zwei unterschiedliche Erhebungen im Rahmen des Zensus 2011 handelte. Die per Fax übersandten Erwidernsschreiben der Petenten sind nach Angaben des Landesamtes dort nicht auffindbar bzw. ein Eingang konnte nicht festgestellt werden. Daher sei es dann auch zu der Zwangsgeldfestsetzung gekommen. Im Rahmen des Petitionsverfahrens konnte die Aufhebung des Zwangsgeldbescheides erreicht werden; die Petenten haben, nachdem die Missverständnisse geklärt werden konnten, auch die Fragebögen zur Gebäude- und Wohnungszählung ausgefüllt und an die Zensusbehörde übersandt.

dem Logo des Zensus 2011 eine Haushaltsbefragung angekündigt wurde. In der Folge suchte eine Mitarbeiterin des Zensus die Petenten auf und führte die Haushaltsbefragung durch. Die dabei ausgefüllten Fragebögen nahm die Beauftragte mit. Im Juli 2011 erhielten die Petenten dann ein Schreiben des zuständigen Landesamtes, in dem an die Rücksendung der Unterlagen für die Gebäude- und Wohnungszählung des Zensus 2011 erinnert wurde. Die Petenten waren verwundert, dass sie erneut Fragebögen zum Zensus 2011 ausfüllen sollten und wandten sich im Juli per Fax an das Landesamt. Sie wiesen darauf hin, dass sie im Mai gemeinsam mit der Erhebungsbeauftragten Fragebögen zum Zensus ausgefüllt hatten. Sie bezweifelten die Qualität des Ergebnisses

Rückforderung von Blindenhilfe

Ein Bürger bat den Petitionsausschuss in einer ihn finanziell und psychisch sehr belastenden Angelegenheit um Unterstützung. Vom zuständigen Sozialhilfeträger erhielt er seit einigen Jahren Blindenhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII. Anders als Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz, die blinde Menschen und ihnen gleichgestellte Personen ebenfalls beanspruchen können, wird Blindenhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII nur abhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen gewährt. Im Fall des Petenten wurde erst im achten Jahr der Leistungsgewährung seitens des zuständigen Sozialhilfeträgers festgestellt, dass der Petent eine kapitalbildende Lebensversicherung besitzt, die nach den gesetzlichen Vorgaben zum einzusetzenden Vermögen gehört. Dazu kam es, da der Petent wegen finanzieller Nöte diese Versicherung kündigte und den Sozialhilfeträger darüber sowie über den Erhalt des Rückkaufwertes informierte. Mit dem gegenüber dem Petenten erhobenen Vorwurf, seine Vermögensverhältnisse bei der Antragstellung und in den folgenden Jahren nicht vollständig offengelegt zu haben, erließ der Sozialhilfeträger einen Rückforderungsbescheid, der die Aufforderung beinhaltet, einen Betrag in Höhe von über 3.000 Euro zurückzuzahlen.

Aus der vom Petitionsausschuss in der Sache eingeholten Stellungnahme des Oberbürgermeisters der zuständigen Stadt ging nicht hervor, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Rücknahme eines Verwaltungsaktes, der einen



rechtlich erheblichen Vorteil begründet, ein sogenannter begünstigender Verwaltungsakt, vorlagen oder aber ob das Vertrauen des Petenten auf den Bestand des Leistungsbescheides und Behalt der gewährten Leistungen schutzwürdig ist. Der Petent hatte seinerseits versichert, seine Mitwirkungspflichten in der Vergangenheit umfassend, pünktlich und unaufgefordert nachgekommen zu sein und insbesondere auch Versicherungsverträge vorgelegt sowie Kontoauszüge eingereicht zu haben. Vor diesem Hintergrund sah der Petitionsausschuss Veranlassung, ergänzende Informationen vom Oberbürgermeister anzufordern, da er nicht auszuschließen vermochte, dass die Aktenführung und Einzelfallprüfung durch die Behörde lückenhaft war bzw. nicht ordnungsgemäß erfolgte. Im Ergebnis seiner Nachfrage erhielt der Petitionsausschuss die Auskunft, dass entschieden wurde, dem zeitgleich mit der Petition vom Petenten erhobenen Widerspruch in vollem Umfang abzuwehren. Der vom Sozialhilfeträger an den Petenten gerichtete Vorwurf, seinen Mitwirkungspflichten hinsichtlich der Offenlegung seiner Vermögensverhältnisse

nicht nachgekommen zu sein bzw. vorsätzlich oder grob fahrlässig unvollständige Angaben gemacht zu haben, ließ sich insofern nicht aufrechterhalten. Der Petent konnte somit von der Rückzahlungsverpflichtung und der damit verbundenen finanziellen und psychischen Belastung befreit werden.

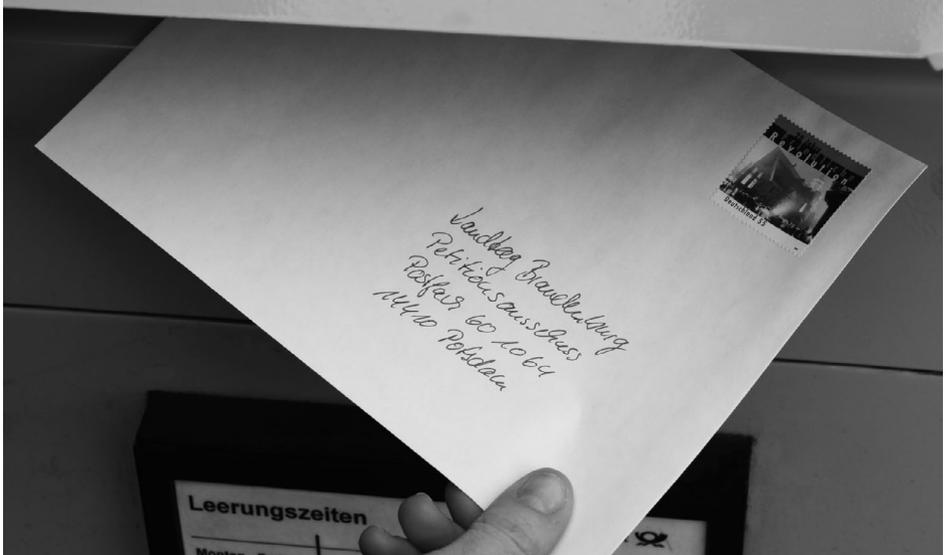
Übersicht: Verteilung der Petitionen auf Sachgebiete

Prozentuale Befassung mit Sachgebieten (Mehrfachbefassungen sind berücksichtigt)	
Bauordnungsrecht	1,1
Bauplanungsrecht	1,2
Denkmalschutz	0,4
Wohnung, Miete, Wohnungsbau	0,4
Grundstückspacht und -erwerb	0,7
Offene Vermögensfragen, Entschädigung	0,9
Schulwesen	3,6
Familie, Kita, Jugend, Sport	1,1
Wissenschaft, Hochschulwesen	0,8
Kultur	0,3
Medien, Rundfunk- und Fernsehangelegenheiten	1,6
Sozialwesen ohne SGB II	0,4
SGB II	2,0
Sozialversicherungen	1,6
Gesundheitswesen	0,9
Behindertenangelegenheiten	1,2
Psychiatrische Einrichtungen	0,1
Justizvollzug	5,2
Ausländer- und Asylwesen, Eingliederung	0,4

Parlamentsangelegenheiten, Meinungsäußerungen	0,5
Steuern und Finanzen	0,9
Gebühren, Beiträge	27,2
Trinkwasserver-, Abwasserentsorgung	26,1
Haftung des Staates und der Kommunen	0,1
Natur und Umwelt	2,4
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	1,3
ÖPNV/Schienen- und Luftverkehr	0,9
Gewässerunterhaltung und -ausbau	0,6
Energiegewinnung und -versorgung	0,7
Öffentlicher Dienst	1,4
Polizei und Feuerwehr	0,8
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	1,7
Kommunalrecht und -aufsicht	1,5
Justiz, Rechtspflege, Gnadensachen	4,5
Rehabilitation und Häftlingshilfe	0,5
Grundbuchsachen, Kataster, Vermessung	0,1
Wirtschaft, Wirtschaftsförderung	0,4
Arbeit und Ausbildung	0,7
Straßenbau	1,5
Straßenverkehr, Verkehrssicherheit	2,0

Anzahl der Befassungen nach Sachgebieten





Der Petitionsausschuss ist erreichbar unter:

Landtag Brandenburg
Petitionsausschuss
Postfach 60 10 64
14410 Potsdam

Telefon 0331 966-1135
Fax 0331 966-1139
petitionsausschuss@landtag.brandenburg.de

(Hinweis: Wollen Sie eine Petition elektronisch einreichen, muss ein Verfahren verwendet werden, das die Person des Petenten verbindlich erkennen lässt. Eine einfache E-Mail ist hierfür nicht ausreichend.)

Herausgeber: Landtag Brandenburg,
Referat Öffentlichkeitsarbeit

Fotos: S. 3: privat; S. 4: Landtag Brandenburg; S. 5/6: privat; S. 7, 10: Landtag Brandenburg; S. 12: Times/Wikimedia.org (GNU 1.2); S. 14: popitlatzki/Fotolia.com; S. 16: Stoeberhai/Wikimedia.org (GNU 1.2); S. 19: Helene Souza (MaryL)/Pixelio.de; S. 21: lawcain/Fotolia.com; S. 24: DeVlce/Fotolia.com; S. 27: Richard Huber/Wikimedia.org (cc-by-sa-3.0); S. 29: flucas/Fotolia.com; S. 31: PeJo/Fotolia.com; S. 35: Statistisches Bundesamt; S. 36: elypse/Fotolia.com; S. 43: Landtag Brandenburg.

Satz und Druck: Druckerei Arnold, Großbeeren

Diese Publikation wird vom Landtag Brandenburg im Rahmen der parlamentarischen Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Abgabe ist kostenfrei. Der Weiterverkauf ist nicht gestattet. Eine Verwendung zum Zwecke der Wahlwerbung ist unzulässig.



L A N D T A G
B R A N D E N B U R G

Landtag Brandenburg

Am Havelblick 8, 14473 Potsdam

Telefon 0331 966-0

Fax 0331 966-1210

post@landtag.brandenburg.de

www.landtag.brandenburg.de